

Vertragsbestandteil T 68.6

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Juwelen, Schmuck- und Pelzsachen im Privatbesitz 1985 in der Fassung 2008 (AVB Schmuck und Pelze 1985/2008)

1	Versicherte Sachen	11	Versicherungswert
2	Versicherte Gefahren und Schäden	12	Ermittlung der Ersatzleistung des Versicherers
3	Ausschlüsse	13	Übersversicherung; Mehrfachversicherung
4	Geltungsbereich	14	Fälligkeit der Geldleistung
5	Umfang des Versicherungsschutzes	15	Wieder herbeigeschaffte Sachen
6	Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalt	16	Beginn und Ende der Versicherung
7	Anzeigepflicht	17	Kündigung nach dem Versicherungsfall
8	Gefahrerhöhung	18	Verjährung
9	Prämie	19	Gerichtsstand
10	Obliegenheiten	20	Schlussbestimmung

1 Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Juwelen, Schmuck- und Pelzsachen.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Der Versicherer trägt mit Ausnahme der in Ziffer 3 genannten Gefahren alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.

2.2 Versicherungsschutz besteht gegen Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen als Folge einer versicherten Gefahr.

3 Ausschlüsse

3.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren

3.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

3.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;

3.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

3.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

3.1.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung¹.

3.2 Ausgeschlossen sind Schäden durch

3.2.1 Abnutzung oder Selbstverderb;

3.2.2 Be- oder Verarbeitung,

3.2.3 Überdrehen oder Ausbrechen von Zähnchen oder sonstige innere Beschädigung von Uhren;

3.2.4 Ungezieferfraß an Pelzen.

3.3 Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Gefahren oder Schäden nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Gefahren zurückzuführen ist.

4 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Versicherungsnehmer mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und erstreckt sich auf Reisen und Aufenthalte in der ganzen Welt.

5 Umfang des Versicherungsschutzes

5.1 Versicherungsschutz besteht, solange die versicherten Sachen durch den Versicherungsnehmer oder einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen

5.1.1 in einer ihrer Bestimmung entsprechenden Weise getragen werden;

5.1.2 in persönlichem Gewahrsam – Juwelen und Schmucksachen in hierfür geeigneten Behältnissen – sicher verwahrt mitgeführt werden;

5.1.3 während einer Fahrtunterbrechung unbeaufsichtigt im verschlossenen Kofferraum eines allseitig verschlossenen Personenkraftwagens zurückgelassen werden, wenn der Kofferraum vom Innenraum her nicht zugänglich ist (Entschädigungsgrenze: Ziffer 6.7); Versicherungsschutz besteht jedoch nur, wenn der Schaden während des Tages Eintritt und die Fahrtunterbrechung nicht länger als die im Versicherungsvertrag vereinbarte Zeit dauert. Als Tageszeit gilt allgemein die Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr.

5.1.4 in einem festen Gebäude aufbewahrt werden (Entschädigungsgrenzen Ziffern 5.5 und 6). Versicherungsschutz gegen Abhandenkommen (Ziffer 2.2) besteht jedoch nur bei Einbruchdiebstahl und Raub.

5.2 Pelzsachen sind auch versichert

¹ Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür u. a. Haftpflichtversicherungen ab.

- 5.2.1 in Garderobenablagen von Theater, Lokalen und dergleichen;
- 5.2.2 wenn sie sich als Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens befinden, oder wenn sie als Postpaket mit Wertangabe verschickt werden.
- 5.3 Für Sachen, die einem Juwelier oder Kürschner zur Schätzung, Reparatur, Umarbeitung, Aufbewahrung oder zu ähnlichen Zwecken übergeben wurden, besteht ebenfalls Versicherungsschutz.
- 5.4 Für Sachen in Zweitwohnungen besteht Versicherungsschutz gemäß Ziffern 5.1.4 und 6 nur, solange die Zweitwohnung bewohnt ist.
- 5.5 Für Juwelen und Schmucksachen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben, sowie gemieteten Ferienwohnungen und -häusern besteht auch Versicherungsschutz während der Versicherungsnehmer oder eine Person gemäß Ziffer 5.1 dort vorübergehend wohnt solange diese Sachen
 - 5.5.1 in Depotaufbewahrung gegeben sind;
 - 5.5.2 in Zimmersafes oder ähnlichen Behältnissen aufbewahrt werden, und zwar bis zur Entschädigungsgrenze gemäß Ziffer 6.1.1.
- 5.6 Die Bestimmungen gemäß Ziffer 5 gelten für Reisen mit Passagierschiffen entsprechend.

6 Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalt

- 6.1 Für Schäden gemäß Ziffer 5.1.4 (Versicherungsschutz in einem festen Gebäude) an Juwelen und Schmucksachen – ausgenommen bei Raub – ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf
 - 6.1.1 EUR 20.000 für Sachen, die nicht gemäß Ziffern 6.1.2 bis 6.1.5 aufbewahrt werden,
 - 6.1.2 EUR 50.000 für Sachen in einem mehrwandigen Stahlschrank (Mindestgewicht 200 kg) oder im mehrwandigen Möbelschrank mit fester Verankerung im Mauerwerk, oder in einem eingemauerten Stahlwandschrank (mindestens 10 cm dicker Betonmantel) mit mehrwandiger Tür, alternativ VdS-Grad II/Euronorm.

Die Schränke müssen leichten Schutz gegen Angriffe mit einfachen Einbruchwerkzeugen, jedoch keinen Schutz gegen Schneidbrenner, aber Schutz gegen leichte Brände bieten (Sicherheitsstufe B des VDMA-Einheitsblattes 24990) , alternativ VdS-Grad II/Euronorm;
 - 6.1.3 EUR 70.000 für Sachen in einem mehrwandigen Stahlschrank der Sicherheitsstufe C1F nach RAL-RG 626/2, alternativ VdS-Grad II/Euronorm;
 - 6.1.4 EUR 120.000 für Sachen in einem mehrwandigen Stahlschrank der Sicherheitsstufe C 2 F nach RAL-RG 626/2, alternativ VdS-Grad II/Euronorm;
 - 6.1.5 EUR 250.000 für Sachen in einem Panzergeldschrank der Sicherheitsstufe D 1 nach RAL-RG 626/1 oder D 10 nach RAL-RG 626/10, alternativ VdS-Grad II/Euronorm.
- 6.2 Sind mehrere gleichartige Behältnisse gemäß Ziffern 6.1.2 bis 6.1.5 vorhanden, so erhöht sich die Entschädigungsgrenze maximal auf das Doppelte des Betrages, der für das einzelne Behältnis als Entschädigungsgrenze genannt ist.
- 6.3 Die Beträge gemäß Ziffern 6.1.2 bis 6.1.5 und 6.2 verdoppeln sich, soweit die Behältnisse durch eine vom Verband der Schadenversicherer (VdS) anerkannte Einbruchmeldeanlage mit automatischem Polizeinotruf oder mit Anschluss über

- posteigene Stromwege (Postmietleitung) an ein vom VdS anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen überwacht werden.
- 6.4 Behältnisse, die nicht alle gemäß Ziffer 6.1 genannten Voraussetzungen aufweisen, stehen demjenigen Behältnis gleich, dessen Sicherheitsmerkmalen sie entsprechen.
- 6.5 Bei Aufbewahrung von versicherten Sachen im Tresor eines Kreditinstitutes gelten die Entschädigungsgrenzen nicht.
- 6.6 Für Schäden gemäß Ziffer 5.1.4 an Pelzsachen ist die Entschädigung mit EUR 50.000 begrenzt, soweit die Räumlichkeiten, in denen sich die Pelzsachen befinden, nicht durch eine Einbruchmeldeanlage gemäß Ziffer 6.3 überwacht werden.
- 6.7 Für Schäden gemäß Ziffer 5.1.3 (verschlossener Kofferraum) an Juwelen, Schmuck und Pelzsachen durch Abhandkommen ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf EUR 10.000 begrenzt.
- 6.8 Bei Schäden durch Verlieren trägt der Versicherungsnehmer einen im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbstbehalt.

7 Anzeigepflicht

- 7.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefährdungsstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 7.2 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 7.2.1 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
- 7.2.2 Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 7.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

- Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 7.3 Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 7.4 Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.
- 7.5 Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 7.2 bis 7.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.
- Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 7.2 bis 7.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.
- Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 7.2 bis 7.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- 7.6 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- ## 8 Gefahrerhöhung
- 8.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.
- Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 8.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- 8.2 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
- 8.3 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 8.2, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 8.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 8.4 Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.
- Erhöht sich in diesem Fall die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 8.5 Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 8.6 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 8.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 8.7 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 8.3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 4.6 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.
- 8.8 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen,
- 8.8.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- 8.8.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war

9 Prämie

- 9.1 Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

- 9.2 Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.

Der Versicherer kann den Vertrag dann ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats die angemahnte Prämie, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

- 9.3 Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

- 9.4 Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber ohne Verzug gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt dafür die Haftung.

- 9.5 Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Dauer steht dem Versicherer dafür nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt wegen einer Anzeigepflichtverletzung oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer wegen Fälligkeit der Prämie zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Kündigt der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles, so hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

10 Obliegenheiten

- 10.1 Der Versicherungsnehmer hat die versicherten Sachen sorgfältig zu behandeln und in einem Zustand zu erhalten, der einem Verlust der Sachen oder von Teilen der Sachen vorbeugt. Insbesondere hat der Versicherungsnehmer

- 10.1.1 Schmucksachen mindestens alle 24 Monate durch einen Juwelier auf die Haltbarkeit der Schnüre, Fassungen, Verschlüsse und Sicherungen hin prüfen und nötigenfalls reparieren zu lassen;

- 10.1.2 Schmucksachen während des Tragens zu sichern;

- 10.1.3 Pelzsachen an unbewachten Garderobenablagen gemäß Ziffer 5.2.1 ständig zu beobachten;

- 10.1.4 Hotelzimmer, Wohnungen, Einfamilienhäuser etc. stets verschlossen zu halten.

- 10.2 Der Versicherungsnehmer hat jeden Versicherungsfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen. Bei einem Schaden durch Brand, Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder Raub hat der Versicherungsnehmer außerdem unverzüglich Anzeige bei der für den Schaden zuständigen Polizeidienststelle zu erstatten und dieser ein Verzeichnis aller vom Schaden betroffenen Sachen einzureichen. Bei einem Schaden durch Verlieren hat er Nachforschungen beim Fundbüro anzustellen.

- 10.3 Auch im Übrigen hat der Versicherungsnehmer den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und sich insbesondere zu bemühen, abhanden gekommene Sachen wieder herbeizuschaffen.

- 10.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmer entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungspflicht zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

- 10.6 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

11 Versicherungswert

- 11.1 Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis (Neuwert).
- 11.2 Ist der sich insbesondere aus Alter, Abnutzung und Gebrauch ergebende Zeitwert einer Sache niedriger als 50 % des Wiederbeschaffungspreises (Neuwert), so ist der Versicherungswert nur der Zeitwert.

12 Ermittlung der Ersatzleistung des Versicherers

- 12.1 Vorbehaltlich der Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 6 werden - unter Anrechnung etwaiger Restwerte - ersetzt
- 12.1.1 für abhanden gekommene oder zerstörte Sachen der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls; der Versicherer ist berechtigt, statt einer Entschädigung in Geld Naturalersatz zu leisten;
- 12.1.2 bei beschädigten Sachen die notwendigen Kosten einer fachmännischen Reparatur zuzüglich einer etwa durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparaturen nicht ausgleichenden Wertminderung; ist Versicherungswert der Zeitwert, so werden die Reparaturkosten gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert gegenüber der Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls erhöht wird.
- 12.2 Bei paarweise zu tragenden Schmucksachen sind die Kosten der Wiederherstellung des Paares oder eines Paares gleicher Art und Güte maßgebend. Bei sonstigen zusammengehörigen Schmucksachen bleibt dagegen der durch Schäden an Einzelstücken verursachte Minderwert anderer Stücke unberücksichtigt.
- 12.3 Ist die Versicherungssumme für die einzelne versicherte Sache niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls (Unterversicherung), so wird der gemäß Ziffern 12.1 und 12.2 ermittelte Betrag entsprechend dem Verhältnis zwischen dem Versicherungswert und der Versicherungssumme gekürzt.

13 Überversicherung; Mehrfachversicherung

- 13.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

Von diesem Zeitpunkt an ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer eine Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt. Etwaige Schadensersatzansprüche des Versicherers bleiben unberührt.

- 13.2 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in bei mehreren Versicherungsverträgen Versicherern versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf den Betrag herabgesetzt wird, der durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist die Prämie entsprechend zu mindern.

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der Versicherer hat, Anspruch auf die Prämie bis zu dem Zeitpunkt, in dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

14 Fälligkeit der Geldleistung

- 14.1 Die Entschädigung wird spätestens zwei Wochen nach endgültiger Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung durch den Versicherer fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 14.2 Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen Versicherten eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Zahlung aufschieben.
- 14.3 Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei,
- 14.3.1 wenn der Versicherungsnehmer oder ein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender volljähriger Familienangehöriger den Versicherungsfall durch Vorsatz verursacht hat; bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen,
- 14.3.2 wenn er aus Anlass des Versicherungsfalles in arglistiger Absicht versucht hat, den Versicherer zu täuschen.

15 Wieder herbeigeschaffte Sachen

- 15.1 Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

15.2 Sind wieder herbeigeschaffte Sachen mit ihrem vollen Wert entschädigt worden, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sachen dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat hierüber auf Verlangen des Versicherers innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung zu entscheiden; nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

15.3 Sind die wieder herbeigeschafften Sachen nur mit einem Teil ihres Wertes entschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die Sachen behalten und muss dann die Entschädigung zurückzuzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb zweier Wochen nach Aufforderung durch den Versicherer nicht bereit, so sind die Sachen im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend zu verkaufen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten Entschädigung entspricht.

16 Beginn und Ende der Versicherung

16.1 Die Versicherung besteht für die vereinbarte Dauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so verlängert sie sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn die Versicherung nicht drei Monate vor Ablauf durch eine Partei gekündigt wird.

16.2 Das Versicherungsverhältnis erlischt, sobald der Versicherungsnehmer seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland aufgegeben hat.

Dem Versicherer gebührt die Prämie bis zu diesem Zeitpunkt. Erlangt der Versicherer erst nach Aufgabe des Wohnsitzes hiervon Kenntnis, gebührt ihm die Prämie bis zum Zeitpunkt der Kenntnis.

17 Kündigung nach dem Versicherungsfall

17.1 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

18 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

19 Gerichtsstand

19.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

19.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

19.3 Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

19.4 Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

20 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.